

Geschäftsverzeichnissnr. 6726
Entscheid Nr. 175/2019 vom 14. November 2019

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf die Gewährung durch Belgocontrol einer Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und eines Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt », erhoben von der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste (AZÖD).

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. September 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. September 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Allgemeine Zentrale der Öffentlichen Dienste (AZÖD) Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf die Gewährung durch Belgocontrol einer Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und eines Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2017).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA D. Gutierrez Caceres, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Juli 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 31. Juli 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 31. Juli 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Gesetz vom 19. März 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf die Gewährung durch Belgocontrol einer Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und eines Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt » (nachstehend: Gesetz vom 19. März 2017).

Das Gesetz vom 19. März 2017 bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

‘ § 1 - Personalmitglieder eines autonomen öffentlichen Unternehmens werden aufgrund des Stellenplans und des Personalstatuts, die gemäß vorliegendem Titel und Artikel 176 § 7 vom Verwaltungsrat oder gegebenenfalls vom König festgelegt werden, angeworben und beschäftigt. ’

Art. 3 - Artikel 176 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 7 - In Abweichung von den Artikeln 33 und 34 wird ab dem 1. Januar 2017 jegliche neue Form der Zurdispositionstellung mit Wartegehalt oder des Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt, die Belgocontrol seinen Personalmitgliedern gewährt, die in Dienstgraden ernannt sind, die mit der Laufbahn eines Fluglotsen verbunden sind, durch Königlichen Erlass festgelegt. ’

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Januar 2017 ».

B.2. Die Firmenbezeichnung von Belgocontrol wurde durch das Gesetz vom 13. April 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Abänderung der Firmenbezeichnung des autonomen öffentlichen Unternehmens ‘ Belgocontrol ’ in ‘ skeyes ’ » abgeändert. Gemäß Artikel 4 wird das vorerwähnte Gesetz vom 13. April 2019 mit 7. November 2018 wirksam.

In dem angefochtenen Gesetz ist daher das Wort « Belgocontrol » durch « skeyes » zu ersetzen.

#### *In Bezug auf den Kontext des angefochtenen Gesetzes*

B.3.1. Die Regie der Luftfahrtwege (nachstehend: R.L.W.), die nach dem zweiten Weltkrieg gegründet wurde, war eine Einrichtung öffentlichen Interesses der Kategorie A, für die das Gesetz vom 16. März 1954 « über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses » galt. Das Statut seines Personals war durch königlichen Erlass festgelegt.

In diesem Kontext erging der königliche Erlass vom 14. September 1997 « zur Bestimmung der Bedingungen für die Gewährung durch die Regie der Luftfahrtwege einer Zurdispositionstellung wegen funktioneller Unfähigkeit aufgrund der Ausübung der unmittelbaren und tatsächlichen Flugverkehrskontrolle » (nachstehend: königlicher Erlass vom 14. September 1997). Gemäß diesem königlichen Erlass, der zum 1. Januar 1997 wirksam wurde (Artikel 9), konnten die für die unmittelbare und tatsächliche Flugverkehrskontrolle zuständigen Fluglotsen und Experten ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem sie das 55. Lebensjahr vollendeten, bis zum ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendeten, zur Disposition gestellt werden (Artikel 2). Diese Bediensteten behielten ein Wartegehalt, das 75 % des letzten Dienstgehalts entsprach, zuzüglich 1 % mit einer Obergrenze von 10 % für jedes Dienstjahr, das sie über ein Dienstgradalter von zwanzig Jahren hinaus geleistet haben (Artikel 4).

B.3.2.1. Im Jahr 1998 wurde die R.L.W. in zwei Unternehmen aufgespalten: Einerseits wurde mit der Verwaltung der Infrastruktur und dem Betrieb des Flughafens Brüssel-National die « Brussels International Airport Company » (BIAC) beauftragt, die mittlerweile eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die « Brussels Airport Company » (BAC), geworden ist, während andererseits mit der Sicherheit des Luftverkehrs Belgocontrol, eine mit der Rechtsstellung eines autonomen öffentlichen Unternehmens gegründete Gesellschaft, beauftragt wurde (siehe königlicher Erlass vom 2. April 1998 « zur Reform der Verwaltungsstrukturen des Flughafens Brüssel-National », königlicher Erlass vom 25. August 1998 « zur Einstufung der Regie der Luftfahrtwege als autonomes öffentliches Unternehmen » und königlicher Erlass vom 25. August 1998 « zur Billigung des Verwaltungsvertrags [vom 14. August 1998] zwischen dem Staat und der Regie der Luftfahrtwege »).

Seit dem 2. Oktober 1998 ist Belgocontrol ein autonomes öffentliches Unternehmen, das der Anwendung des Gesetzes vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 21. März 1991) unterworfen ist. Es untersteht dem für das Transportwesen zuständigen Minister (Artikel 169 des Gesetzes vom 21. März 1991) und seine Hauptaufgabe des öffentlichen Dienstes besteht darin, die Sicherung der Luftfahrt in dem Luftraum zu gewährleisten, für den der Belgische Staat verantwortlich ist (Artikel 170 und 171 des Gesetzes vom 21. März 1991).

B.3.2.2. Nach den Artikeln 32 bis 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 werden das Personalstatut und das Gewerkschaftsstatut eines autonomen öffentlichen Unternehmens nach Beteiligung der paritätischen Kommission vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 32 des Gesetzes vom 21. März 1991 bestimmt diesbezüglich, dass « Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die das Personalstatut und das Gewerkschaftsstatut regeln, auf autonome öffentliche Unternehmen anwendbar [bleiben] bis zum Datum des Inkrafttretens einer diesbezüglichen Regelung in einem Personalstatut oder einem Gewerkschaftsstatut, die gemäß vorliegendem Titel festgelegt wurde ».

In Bezug auf das erste Personalstatut und das erste Gewerkschaftsstatut bestimmt Artikel 33 des Gesetzes vom 21. März 1991:

« § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Titels legt der Verwaltungsrat auf gleich lautende Stellungnahme der paritätischen Kommission das erste Personalstatut und das erste Gewerkschaftsstatut fest.

Die paritätische Kommission gibt die gleich lautende Stellungnahme mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ab.

Der Regierungskommissar kann an den Arbeiten der paritätischen Kommission in Bezug auf die Festlegung des ersten Personalstatuts und des ersten Gewerkschaftsstatuts teilnehmen.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Titels kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Gesetzesbestimmungen in Bezug auf das Personalstatut und das Gewerkschaftsstatut aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, um sie mit den Bestimmungen des gemäß Absatz 1 festgelegten ersten Personalstatuts und ersten Gewerkschaftsstatuts in Übereinstimmung zu bringen.

§ 2 - Wurde innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Datum, an dem eine Einrichtung den autonomen öffentlichen Unternehmen zugeordnet wurde, kein erstes Personalstatut oder Gewerkschaftsstatut gemäß § 1 Absatz 1 festgelegt, kann der König innerhalb einer zusätzlichen Frist von drei Monaten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das erste Personalstatut und das erste Gewerkschaftsstatut festlegen unbeschadet der Rechte der Personalmitglieder in Bezug auf Arbeitsplatzsicherheit, Pension und Entlohnung.

In dem in Absatz 1 erwähnten Erlass kann der König Gesetzesbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen unbeschadet:

1. der Rechte der Personalmitglieder in Bezug auf Arbeitsplatzsicherheit, Pension und Entlohnung,

2. der Bestimmungen des vorliegenden Titels,

3. der Regeln über Einrichtung und Zusammensetzung der in Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 zur Gründung der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen erwähnten Nationalen paritätischen Kommission.

Regelungen in dem vom König festgelegten ersten Statut bleiben anwendbar bis zur Festlegung diesbezüglicher Regelungen durch den Verwaltungsrat gemäß dem in Artikel 34 § 1 oder 35 erwähnten Verfahren ».

Sobald das erste Statut gemäß Artikel 33 festgelegt wurde, bestimmen die Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 21. März 1991:

« Art. 34. § 1 - Sobald das erste Statut gemäß Artikel 33 festgelegt wurde und spätestens nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Monaten ab dem Datum, an dem eine Einrichtung den autonomen öffentlichen Unternehmen zugeordnet wurde, werden das Personalstatut und das Gewerkschaftsstatut vom Verwaltungsrat festgelegt unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die das betreffende Statut regeln. In Bezug auf die gemäß § 2 bestimmten Grundregelungen beschließt der Rat jedoch gemäß dem in Artikel 35 bestimmten Verfahren.

§ 2 - Folgende Regelungen des Personalstatuts beziehungsweise des Gewerkschaftsstatuts werden gemäß dem in Artikel 35 bestimmten Verfahren festgelegt, wenn sie im Voraus mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der paritätischen Kommission als Grundregelungen oder als allgemeine Grundsätze wie in Artikel 35 § 3 Nr. 1 erwähnt bestimmt wurden:

A. Grundregelungen über das Verwaltungsstatut von statutarischem Personal in Bezug auf:

1. Anwerbung, Zulassung zur Probezeit und Ernennung,
2. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit des Personals,
3. Disziplinarordnung,
4. administrative Stände, insbesondere aktiver Dienst, Inaktivität und Zurdispositionstellung,
5. Urlaubsregelung,
6. Berechnung des Dienstalters,
7. definitives Ausscheiden aus dem Amt,
8. maximale Arbeitszeit,
9. Regelungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten,

[...]

Art. 35. § 1 - Der Verwaltungsrat oder die Vertretung einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation in der paritätischen Kommission legt der paritätischen Kommission alle Vorschläge zur Festlegung oder Änderung der gemäß Artikel 34 § 2 bestimmten Grundregelungen des Personalstatuts oder des Gewerkschaftsstatuts vor.

§ 2 - Die von der paritätischen Kommission mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegten Regelungen in Bezug auf Angelegenheiten, die Gegenstand eines Vorschlags sind, sind für den Verwaltungsrat bindend.

§ 3 - Hat die paritätische Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übermittlung des Vorschlags an den Vorsitzenden der paritätischen Kommission keine Regelung festgelegt, die für den Verwaltungsrat bindend ist:

1. kann der Verwaltungsrat oder die Vertretung einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation in der paritätischen Kommission den Vorschlag der Kommission Öffentliche Unternehmen vorlegen, wenn der Vorschlag die Festlegung oder Änderung einer der in Artikel 34 § 2 Buchstabe B, C, D und E erwähnten Grundregelungen oder eines allgemeinen Grundsatzes in Bezug auf eine der in Buchstabe A erwähnten Grundregelungen zum Gegenstand hat,

2. kann der Verwaltungsrat in Bezug auf alle anderen Vorschläge mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über den Vorschlag beschließen.

In dem in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fall wird die Frist von einem Monat um eine zusätzliche Frist von einem Monat verlängert, wenn der Verwaltungsrat oder die Vertretung einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation in der paritätischen Kommission den Vorsitzenden der Kommission Öffentliche Unternehmen mit einem vorherigen Vermittlungsauftrag beauftragt.

§ 4 - Bei einem in § 3 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Widerspruch sind Regelungen, die die Kommission Öffentliche Unternehmen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in Bezug auf Angelegenheiten festlegt, die Gegenstand eines Vorschlags sind, der zum Widerspruch geführt hat, für den Verwaltungsrat bindend.

Wird innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung des Widerspruchs an den Vorsitzenden der Kommission Öffentliche Unternehmen keine Regelung festgelegt, die für den Verwaltungsrat bindend ist, kann der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über den Vorschlag beschließen. Der Regierungskommissar teilt dem Minister, dem das autonome öffentliche Unternehmen untersteht, den Beschluss mit. Der Minister kann den Beschluss innerhalb einer Frist von acht vollen Tagen für nichtig erklären. Diese Frist läuft ab dem Tag der Versammlung, bei der der Beschluss gefasst wurde, sofern der Regierungskommissar ordnungsgemäß eingeladen wurde, oder andernfalls ab dem Tag, an dem er von dem Beschluss Kenntnis erhalten hat.

§ 5 - Die Paragraphen 3 und 4 sind nicht auf die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen anwendbar. Änderungen der gemäß Artikel 34 § 2 bestimmten Grundregelungen

können nur durch eine Regelung, die die Nationale paritätische Kommission bei dieser Gesellschaft festgelegt hat und die für den Verwaltungsrat bindend ist, angebracht werden ».

B.3.3. Der königliche Erlass vom 14. September 1997 wurde offenbar weiterhin auf die Fluglotsen von Belgocontrol angewandt.

Im Rahmen einer Reform der Pensionen und einer Vereinheitlichung der Regeln für das vorzeitige Ausscheiden im öffentlichen Sektor wurde am 12. April 2016 ein Sozialabkommen, das mit den Gewerkschaftsorganisationen in der paritätischen Kommission von Belgocontrol ausgehandelt wurde, abgeschlossen. Dieses Sozialabkommen sah neue Bedingungen für die Zurdispositionstellung wegen funktioneller Unfähigkeit aufgrund der Ausübung der unmittelbaren und tatsächlichen Flugverkehrskontrolle vor, die nach und nach bis 2030 umgesetzt werden.

Die Regierung wollte den Inhalt dieses Abkommens in einen Entwurf für einen königlichen Erlass aufnehmen.

Laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats war der König mangels Rechtsgrundlage nicht zuständig, um diesen königlichen Erlass ergehen zu lassen:

« L'arrêté royal du 14 septembre 1997 ' déterminant à la Régie des voies aériennes, les conditions d'octroi d'une mise en disponibilité pour incapacité fonctionnelle résultant de l'exercice du contrôle aérien direct effectif ', que le projet d'arrêté entend remplacer, se fonde, pour sa part, sur l'article 11 de la loi du 16 mars 1954 ' relative au contrôle de certains organismes d'intérêt public '. Cette disposition n'est cependant plus applicable. Belgocontrol a, en effet, été supprimée de la liste des organismes d'intérêt public visés par la loi du 16 mars 1954 à la suite de sa transformation en entreprise publique autonome par l'arrêté royal du 25 août 1998 ' portant classement de la Régie des Voies aériennes en entreprise publique autonome ' » (Gutachten 59.732/2/V, zitiert in *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2291/001, S. 18).

B.3.4.1. Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz vom 19. März 2017 verabschiedet, das den König ermächtigt, ab dem 1. Januar 2017 die Bedingungen für die Gewährung der Zurdispositionstellung wegen funktioneller Unfähigkeit aufgrund der Ausübung der unmittelbaren und tatsächlichen Flugverkehrskontrolle zu bestimmen.

B.3.4.2. In der Begründung zum Gesetz vom 19. März 2017 wird angeführt:

« 1. La mise en disponibilité pour incapacité fonctionnelle résultant de l'exercice du contrôle aérien direct et effectif est un congé préalable à la pension pour les contrôleurs de la circulation aérienne.

Ce système s'applique aux agents statutaires de Belgocontrol qui sont nommés dans un grade de contrôleur de la circulation aérienne depuis 1997. Toutefois, la réforme des pensions de 2011-2012 et 2015 a des conséquences sur l'âge du départ à la retraite.

2. Il convenait donc de renégocier un accord social pour limiter au maximum ces périodes de congé préalable à la pension après la date de la disponibilité. Une mise en œuvre échelonnée est nécessaire afin de permettre aux contrôleurs aériens d'absorber l'impact d'une augmentation de l'âge de la pension. Un accord social sur les dispositions en matière de fin de carrières des contrôleurs aériens a été adopté en date du 12 avril 2016 au sein de la Commission paritaire, entre les organisations syndicales et Belgocontrol.

3. Le Conseil des ministres du 20 mai 2016 a approuvé l'accord social signé le 12 avril 2016. Au regard de ces éléments, il se justifie, par dérogation aux règles générales, de consacrer l'accord social par un arrêté royal. Ce régime d'exception se justifie en raison de la spécificité de la tâche de contrôleur aérien en tant qu'élément de la mission de Belgocontrol d'assurer de façon continue la sécurité de la circulation aérienne en Belgique. Nous proposons d'opérer une correction technique visant à modifier la loi du 21 mars 1991 pour donner compétence au Roi d'adopter les dispositions en matière de congé préalable à la pension et d'octroi d'une disponibilité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2291/001, S. 4).

B.3.5.1. Der königliche Erlass vom 23. April 2017 « zur Bestimmung der Bedingungen für die Gewährung durch das autonome öffentliche Unternehmen Belgocontrol einer Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und eines Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt » (nachstehend: königlicher Erlass vom 23. April 2017) erging zur Ausführung des Gesetzes vom 19. März 2017.

Im Bericht an den König vor dem königlichen Erlass vom 23. April 2017 in der durch die im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2017 veröffentlichten Berichtigung ersetzten Fassung war diesbezüglich angegeben:

« Le projet d'arrêté que nous avons l'honneur de soumettre à la signature de Votre Majesté apporte une modification au régime existant de mise en disponibilité avec traitement d'attente pour les contrôleurs aériens employés par l'entreprise publique autonome Belgocontrol, et remplace l'arrêté royal du 14 septembre 1997. Le régime de mise en disponibilité a été adapté afin de le mettre en concordance avec les réformes fédérales des pensions et l'évolution générale vers une société où l'on travaille plus longtemps.

Le nouveau régime de mise en disponibilité prend cours le 1er janvier 2017. Jusqu'à cette date, c'est le régime obligatoire de mise en disponibilité à l'âge de 55 ans qui prévaut conformément à l'accord collectif intervenu le 4 juillet 2014 en commission paritaire de Belgocontrol, qui octroie aux agents un congé préalable à la pension moyennant la conclusion d'une convention individuelle avec Belgocontrol.

Ce régime implique que l'agent qui atteint l'âge de 55 ans dans le courant de 2016 (ou des années qui précèdent) et dont le droit à la mise en disponibilité s'ouvre (le premier du mois qui suit celui au cours duquel l'âge de 55 ans a été atteint) avant le 1er janvier 2017, est obligatoirement mis en disponibilité. Si au moment où il atteint l'âge de 60 ans, soit au terme de cinq années de mise en disponibilité, l'agent ne possède pas suffisamment d'années de service pour bénéficier de la pension anticipée, cette période manquante sera comblée au moyen de l'octroi d'un congé préalable à la pension.

Le nouveau régime de mise en disponibilité est applicable sur une base volontaire; il doit être sollicité par l'agent et précède la prise de la pension anticipée ou de la pension de la retraite. La demande à cet effet peut être formulée si deux conditions cumulatives sont réunies, à savoir un âge minimal de 58 ans (à partir de 2030) et les conditions pour la pension de retraite, pour que la période de mise en disponibilité ne puisse s'étendre au-delà de cinq années (appelons cette dernière condition la règle 'P - 5') » (Berichtigung, *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juni 2017, SS. 64685-64686).

B.3.5.2. Der königliche Erlass vom 23. April 2017 sieht vor, dass die betroffenen Bediensteten ab dem 1. Januar 2030 auf freiwilliger Basis im Alter von 58 Jahren für die letzten fünf Jahre vor der Pensionierung die Zurdispositionstellung beanspruchen können (Artikel 3), nach einem Übergangszeitraum, in dem das Alter für den Zugang zu diesem Stand nach und nach von 55 auf 58 Jahre erhöht wird (Artikel 2). Diese Zurdispositionstellung kann durch einen Zeitraum des Vorruhestandsurlaubs ergänzt werden (Artikel 4).

Dieser königliche Erlass wird mit 1. Januar 2017 wirksam (Artikel 11).

B.3.5.3. Zu dem Entwurf, der zu dem königlichen Erlass geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats insbesondere folgende Anmerkungen gemacht:

« L'article 176, § 7, de la loi du 21 mars 1991 dispose :

' Par dérogation aux articles 33 et 34, à partir du premier janvier 2017, toute nouvelle forme de mise en disponibilité avec traitement d'attente ou de congé préalable à la pension avec traitement d'attente accordés par Belgocontrol à ses membres du personnel, nommés dans les grades liés à la carrière de contrôleur de la circulation aérienne, est fixée par arrêté royal '.

Ce faisant, le Roi n'a pas été habilité à régler, comme telle, une situation qui concerne une période antérieure au 1er janvier 2017. Or faire ' revivre ' un arrêté royal, en l'occurrence

l'arrêté royal du 14 septembre 1997 relève d'une telle démarche, l'article 10 ayant clairement pour objet de valider, pour le passé également, un régime de mise en disponibilité qui ne trouve plus de base légale dans aucun texte suite à la suppression de Belgocontrol de la liste des organismes d'intérêt public visés par la loi du 16 mars 1954. Cet arrêté royal n'est donc plus applicable, même si dans les faits il a continué à l'être, depuis qu'il a perdu son fondement juridique, à savoir depuis le 2 octobre 1998.

Dans un souci de sécurité juridique, il convient que le législateur intervienne pour valider les décisions prises par les organes de Belgocontrol en faveur des agents statutaires auxquels l'arrêté royal du 14 septembre 1997 a continué d'être appliqué *de facto* jusqu'au 31 décembre 2016 » (Berichtigung, *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juni 2017, S. 64689).

B.3.6.1. Die Zurdispositionstellung und der Vorruhestandsurlaub, die im königlichen Erlass vom 23. April 2017 erwähnt sind, wurden außerdem der Liste, die dem Gesetz vom 6. Januar 2014 « über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 6. Januar 2014) beigefügt ist, durch den königlichen Erlass vom 2. Dezember 2018 « zur Ergänzung der Liste, die dem Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten beigefügt ist, durch die Zurdispositionstellung und den Vorruhestandsurlaub, die im königlichen Erlass vom 23. April 2017 zur Bestimmung der Bedingungen für die Gewährung durch das autonome öffentliche Unternehmen Belgocontrol einer Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und eines Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt erwähnt sind » (nachstehend: königlicher Erlass vom 2. Dezember 2018) hinzugefügt.

Der königliche Erlass vom 2. Dezember 2018 wurde angenommen zur Ausführung des Artikels 16 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Januar 2014, der bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1974 zur Regelung der Berücksichtigung bestimmter Dienste und aktivem Dienst gleichgesetzter Perioden für die Gewährung und Berechnung der Pensionen zu Lasten der Staatskasse wird die Zeit, während deren ein Personalmitglied einer föderalen, Gemeinschafts- oder regionalen Einrichtung aufgrund einer nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes veröffentlichten Bestimmung seines Statuts in einen in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Januar 1974 erwähnten Stand versetzt wird, für die Gewährung und die Berechnung der Ruhestandspension nur unter der Bedingung berücksichtigt, dass die betreffende Bestimmung durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass der Liste in der Anlage zum vorliegenden Gesetz hinzugefügt worden ist.

Unter ' Personalmitglied einer föderalen, Gemeinschafts- oder regionalen Einrichtung ' versteht man ein Personalmitglied einer Föderal-, Gemeinschafts- oder Regionalverwaltung, ein Personalmitglied der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments oder ein in die Gehaltssubventionenregelung einer Gemeinschaft

aufgenommenes Personalmitglied, dessen Pension zu Lasten des Föderalstaats oder der durch das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten eingeführten Pensionsregelung geht ».

B.3.6.2. Im Bericht an den König vor dem königlichen Erlass vom 2. Dezember 2018 ist dazu angegeben:

« Par l'arrêté royal du 23 avril 2017 déterminant, au sein de l'entreprise publique autonome Belgocontrol, les conditions d'octroi d'une disponibilité avec traitement d'attente et d'un congé préalable à la pension avec traitement d'attente, un nouveau régime de disponibilité et de congé préalable à la pension a été instauré, remplaçant le régime de disponibilité instauré par l'arrêté royal du 14 septembre 1997 déterminant à la Régie des Voies aériennes, les conditions d'octroi d'une mise en disponibilité pour incapacité fonctionnelle résultant de l'exercice du contrôle aérien direct et effectif. Ce nouveau régime de disponibilité et de congé préalable à la pension place les membres du personnel concernés dans une situation visée à l'article 2, § 1er, 2° à 4°, de la loi du 10 janvier 1974.

[...]

Comme la publication du fondement statutaire du nouveau régime de disponibilité et de congé préalable à la pension en question se situe après l'entrée en vigueur, le 1er juillet 2014, de la loi précitée du 6 janvier 2014, cette disponibilité ou ce congé ne peut être pris en considération pour l'octroi et le calcul de la pension des fonctionnaires qu'à la condition que la liste annexée à la loi du 6 janvier 2014 soit complétée par ce fondement statutaire » (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Dezember 2018, SS. 98771-98772).

B.3.7. Schließlich wurde durch das Gesetz vom 31. Juli 2017 « zur Abänderung von Artikel 176 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » in den vorerwähnten Artikel 176 ein Paragraph 8 eingefügt, der bestimmt:

« En ce qui concerne les obligations de skeyes en matière de provisions pour risques et charges pour la disponibilité et le congé préalable à la pension de son personnel, skeyes ne doit pas constituer de provision ».

Bei den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 31. Juli 2017 hat der Minister präzisiert, dass « weniger als fünf Personen in Betracht kommen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2520/002, S. 5), was die Regelung für die Zurdispositionstellung des Gesetzes vom 19. März 2017 betreffe, dass sich dies aber « noch ändern kann » (ebenda).

### *Zur Hauptsache*

B.4. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 27 der Verfassung abgeleitet.

Die klagende Partei bemängelt, dass durch das angefochtene Gesetz von den Artikeln 33 und 34 des Gesetzes vom 21. März 1991 abgewichen wird, indem der König ermächtigt wird, per Erlass die Regelungen über die Zurdispositionstellung mit Wartegehalt oder den Vorruhestandsurlaub mit Wartegehalt für das Personal von « skeyes » ohne jede vorherige kollektive Verhandlung festzulegen. Daraus ergebe sich ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern von « skeyes » und den Personalmitgliedern von allen anderen autonomen öffentlichen Unternehmen, insofern durch das angefochtene Gesetz nur dem Verwaltungsrat eines einzigen autonomen öffentlichen Unternehmens die Befugnis entzogen werde, Grundregelungen zum Verwaltungsstatut des statutarischen Personals festzulegen oder zu ändern, und insofern durch das angefochtene Gesetz der paritätischen Kommission ihre Vorrechte auf dem Gebiet von kollektiven Verhandlungen entzogen würden.

B.5.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 ersetzt Artikel 29 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. März 1991, der in Abschnitt I (« Grundsätze in Bezug auf das Personalstatut und das Gewerkschaftsstatut ») von Kapitel VIII (« Personal ») des Titels I des Gesetzes vom 21. März 1991 enthalten ist.

Durch diese Abänderung werden Personalmitglieder eines autonomen öffentlichen Unternehmens nicht mehr nur aufgrund des Stellenplans und des Personalstatuts, die gemäß vorliegendem Titel vom Verwaltungsrat oder gegebenenfalls vom König festgelegt werden, sondern auch aufgrund des Stellenplans und des Personalstatuts, die gemäß Artikel 176 § 7 gegebenenfalls vom König festgelegt werden, angeworben und beschäftigt.

Diese Abänderung ist gerechtfertigt, weil « die Bestimmung von Artikel 176 § 7 eine Ausnahme von der in Artikel 29 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 enthaltenen Regel darstellt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2291/001, S. 5).

Diese Abänderung von Artikel 29 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 betrifft somit nur das Personal von « skeyes ».

B.5.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 fügt in Artikel 176, der in Titel VI (« Skeyes ») des Gesetzes vom 21. März 1991 enthalten ist, einen Paragraphen 7 ein, der in Abweichung von den Artikeln 33 und 34 vorsieht, dass ab dem 1. Januar 2017 jegliche neue Form der Zurdispositionstellung mit Wartegehalt oder des Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt, die « skeyes » seinen Personalmitgliedern gewährt, die in Dienstgraden ernannt sind, die mit der Laufbahn eines Fluglotsen verbunden sind, durch königlichen Erlass festgelegt wird.

Der angefochtene Artikel 3 « präzisiert das Verfahren, das auf die Durchführung einer neuen Regelung über die Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und den Vorruhestandsurlaub mit Wartegehalt für Fluglotsen, die beim autonomen öffentlichen Unternehmen Belgocontrol beschäftigt sind, nach dem Abschluss eines Sozialabkommens am 12. April 2016 anwendbar ist », mit dem « unter Berücksichtigung der Reformen der föderalen Pensionen das Alter der Zurdispositionstellung angehoben werden » sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2291/001, S. 5). In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. März 2017 ist erläutert, dass « das Sozialabkommen und der königliche Erlass nur für Fluglotsen gelten, das heißt für die endgültig ernannten Personalmitglieder von Belgocontrol », die Inhaber eines Grades « 1. Flugverkehrsleiter 3. Klasse/erster Flugverkehrsleiter 3. Klasse », « 2. Flugverkehrsleiter 1. Klasse/erster Flugverkehrsleiter 1. Klasse », « 3. Hauptflugverkehrsleiter », « 4. leitender Flugverkehrsleiter » oder « 5. ATS-Experte » sind (ebenda).

B.5.3. Außerdem ist das Gesetz vom 19. März 2017 am 1. Januar 2017 in Kraft getreten, weil « das neue Sozialabkommen vom 12. April 2016 am 1. Januar 2017, dem Datum, an dem die vom Verwaltungsrat 2014 angenommene Übergangsregelung endet, in Kraft treten sollte » (ebenda, S. 6).

B.6.1. Zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 19. März 2017 entstanden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt:

« La question se pose de savoir quels sont les motifs de nature à justifier l'intervention du législateur, pour une seule entreprise publique autonome, à savoir Belgocontrol, dans le jeu des règles énoncées par les articles 33 et 34 précités. Ces articles ne sont cependant que l'expression du principe d'autonomie reconnu aux entreprises entrant dans le champ d'application de la loi du 21 mars 1991 et notamment consacré en ce qui concerne la détermination du statut du personnel et du statut syndical de ces mêmes entreprises.

Le commentaire de l'article se borne à mentionner un accord social conclu le 12 avril 2016 entre Belgocontrol et les organisations représentatives de travailleurs. Il conviendrait à tout le moins qu'il expose la teneur de cet accord ainsi que les raisons justifiant que le Roi en opère la mise en œuvre en réglant de manière générale les conditions d'octroi d'une disponibilité avec traitement d'attente et d'un congé préalable à la pension avec traitement d'attente, et ce uniquement pour Belgocontrol en manière telle que cette entreprise publique autonome se voit réserver un sort différent, pour cet aspect du statut du personnel, de celui accordé à d'autres entreprises qui relèvent du champ d'application de la même loi du 21 mars 1991.

Le commentaire de l'article doit être dûment complété sur ce point » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2291/001, SS. 17-18).

B.6.2. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat in Bezug auf den königlichen Erlass vom 14. September 1997 ebenfalls bemerkt, dass « der Wortlaut dieser Rechtsvorschriften », « wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1991 der Inhalt dieses Erlasses durch Wiedergabe oder Verweis in die Verträge zwischen Belgocontrol und seinen Angestellten aufgenommen worden ist, [...] ihre Vertragsbeziehungen [regelt] » und dass es somit « dem Gesetzgeber selbst [obliegt], den Anwendungsbereich der neuen Regelung so genau zu bestimmen, dass auf alle Angestellten von Belgocontrol Bezug genommen wird, auf die sie unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit anwendbar sein soll » (ebenda, SS. 18-19).

B.6.3. Als Antwort auf die Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats heißt es in den Vorarbeiten:

« *Le ministre* répond que la réglementation spécifique à l'examen s'applique à la catégorie professionnelle particulière des contrôleurs aériens, qui ont tous la qualité de fonctionnaire statutaire. La confirmation de l'accord social par arrêté royal est légalement requise depuis 2014. Deux personnes sont concernées par la réglementation à l'examen au cours de la phase transitive actuelle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2291/002, S. 3).

B.7.1. Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1991 liegt der Einstufung bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses als autonome öffentliche Unternehmen die Überlegung zugrunde, dass diese Einrichtungen « in einem gegebenen Industrie- oder Handelssektor über Geschäftsführungsautonomie verfügen » müssen und dass sie eine solche Autonomie durch den Abschluss eines Geschäftsführungsvertrags mit dem Staat erhalten können (Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 1991).

Als in Artikel 1 § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 erwähntes autonomes öffentliches Unternehmen verfügt « skeyes » grundsätzlich über diese Geschäftsführungsautonomie, die in Bezug auf das Personalstatut und das Gewerkschaftsstatut in dem Verfahren konkretisiert ist, das durch die Artikel 32 bis 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 vorgesehen ist, in denen insbesondere die vorherige kollektive Verhandlung in der paritätischen Kommission geregelt ist.

B.7.2. In der Eigenschaft als autonomes öffentliches Unternehmen könnten « skeyes » bestimmte Aspekte, die unter die Geschäftsführungsautonomie fallen, die im Gesetz vom 21. März 1991 zugunsten aller autonomen öffentlichen Unternehmen geregelt ist, nur entzogen werden und der paritätischen Kommission könnten ihre Vorrechte auf dem Gebiet von kollektiven Verhandlungen nur entzogen werden, wenn diese Abweichung mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.7.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.1. Durch das angefochtene Gesetz wird es dem König gestattet, ab dem 1. Januar 2017 jegliche neue Form der Zurdispositionstellung mit Wartegehalt oder des Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt, die « skeyes » seinen Personalmitgliedern gewährt, die in Dienstgraden ernannt sind, die mit der Laufbahn eines Fluglotsen verbunden sind, durch Erlass festzulegen. Dieses Gesetz weicht also von dem in den Artikeln 33 und 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegten Verfahren ab.

Gemäß diesem Verfahren fallen die Festlegung oder Änderung der in Artikel 34 § 2 erwähnten Grundregelungen des Verwaltungsstatuts, darunter die Zurdispositionstellung und die Urlaubsregelung, grundsätzlich in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats des autonomen öffentlichen Unternehmens mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen nach einer kollektiven Verhandlung in der paritätischen Kommission.

B.8.2. Durch die Ermächtigung, die Artikel 176 § 7 des Gesetzes vom 21. März 1991, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2017, ab dem 1. Januar 2017 dem König erteilt, weicht er ausschließlich für « skeyes » von dem Verfahren ab, das für die Grundregelungen in den Artikeln 33 bis 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegt ist.

Diese Maßnahme entzieht somit « skeyes » auf allgemeine Weise ab dem 1. Januar 2017 die Geschäftsführungsautonomie und entzieht ebenfalls der paritätischen Kommission ihre Vorrechte auf dem Gebiet der kollektiven Verhandlung in Bezug auf Elemente, die unter die Grundregelungen beim Personalstatut fallen, und zwar insbesondere in Bezug auf « jegliche neue Form der Zurdispositionstellung mit Wartegehalt oder des Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt, die « skeyes » seinen Personalmitgliedern gewährt, die in Dienstgraden ernannt sind, die mit der Laufbahn eines Fluglotsen verbunden sind ».

B.8.3. In den in B.3.4 und B.6.3 zitierten Vorarbeiten ist als einzige Rechtfertigung der angefochtenen Maßnahme die Notwendigkeit angeführt, das Sozialabkommen vom 12. April 2016 umzusetzen, um die Sicherheit des Flugverkehrs in Belgien zu gewährleisten.

Das Bestreben, das Sozialabkommen vom 12. April 2016 umzusetzen, ist aber nicht ausreichend, um die Einführung einer derartigen Maßnahme, wie sie im Gesetz vom 19. März 2017 vorgesehen ist, mit der « skeyes » seine Geschäftsführungsautonomie entzogen wird und ebenfalls der paritätischen Kommission ihre Vorrechte auf dem Gebiet der kollektiven

Verhandlung in Bezug auf Elemente, die unter die Grundregelungen beim Personalstatut fallen, entzogen werden, zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat nämlich grundsätzlich festgelegt, dass autonome öffentliche Unternehmen bei der Änderung der Grundregelungen nach dem in den Artikeln 33 bis 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegten Verfahren nach einer kollektiven Verhandlung in der paritätischen Kommission Autonomie genießen. Die Entscheidung, etwaige Änderungen des Personalstatuts in Bezug auf die Zurdispositionstellung und die Urlaubsregelung nach einer kollektiven Verhandlung in der paritätischen Kommission in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats zu legen, wurde im Übrigen bei der Gründung von Belgocontrol im Jahr 1998 als autonomes öffentliches Unternehmen, das dem Gesetz vom 21. März 1991 unterliegt, nicht in Frage gestellt.

Auch wenn die Notwendigkeit, die Sicherheit des Flugverkehrs durchgehend zu gewährleisten, ein legitimes Ziel darstellt, kann der Gerichtshof jedoch nicht erkennen, inwiefern es die angefochtene Maßnahme im Unterschied zu dem in den Artikeln 33 bis 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 vorgesehen Verfahren gestatten sollte, speziell dieses Ziel zu erreichen.

Weder der Umstand, falls er erwiesen wäre, dass der Inhalt des Sozialabkommens vom 12. April 2016 in einen königlichen Erlass aufgenommen werden muss, noch das legitime Ziel, die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten, reichen aus, um die Einführung einer allgemeinen und zeitlich unbeschränkten abweichenden Regelung für jegliche neue Form der Zurdispositionstellung mit Wartegeld oder des Vorruhestandsurlaubs mit Wartegeld, die « skeyes » den Fluglotsen gewährt, zu rechtfertigen.

Schließlich gibt es keinen Anlass zu der Annahme, dass bezüglich der Änderung der durch den königlichen Erlass vom 14. September 1997 vorgesehenen Regelung auf Seiten des Verwaltungsrats von « skeyes » eine Nachlässigkeit vorliegt.

B.8.4. Es ist somit nicht gerechtfertigt, « skeyes », seine Personalmitglieder und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, die in der paritätischen Kommission einen Sitz haben, anders zu behandeln als die anderen autonomen öffentlichen Unternehmen, die dem Gesetz vom 21. März 1991 unterliegen, ihr Personal und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, die in der paritätischen Kommission einen Sitz haben.

B.8.5. Der Umstand, dass in dem angefochtenen Gesetz nur bei bestimmten Aspekten von der Geschäftsführungsautonomie, die die Artikel 33 und 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 den autonomen öffentlichen Unternehmen gewährt haben, abgewichen wird und dass es nur auf Personalmitglieder anwendbar ist, die in Dienstgraden ernannt sind, die mit der Laufbahn eines Fluglotsen verbunden sind, reicht im Übrigen nicht aus, um davon auszugehen, dass die Maßnahme nur eine begrenzte und somit verhältnismäßige Beschneidung der Geschäftsführungsautonomie und Verletzung des Rechts auf kollektive Verhandlungen bei « skeyes » zur Folge hat, da diese abweichende Regelung Elemente betrifft, die der Gesetzgeber als Grundregelungen zum Personalstatut des statutarischen Personals für alle autonomen öffentlichen Unternehmen ansieht.

B.9. Der erste Klagegrund ist begründet.

B.10. Der zweite Klagegrund, der nicht zu einer weiter reichenden Nichtigerklärung führen könnte, braucht nicht geprüft zu werden.

#### *Zur Aufrechterhaltung der Folgen*

B.11. Damit in dem in B.3 aufgeführten Kontext keine Rechtsunsicherheit erzeugt wird, sind nach Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen wie im Tenor angegeben aufrechtzuerhalten.

B.12. Diese Aufrechterhaltung der Folgen bewirkt, dass der königliche Erlass vom 23. April 2017 zur Ausführung des für nichtig erklärten Gesetzes vom 19. März 2017 weiterhin angewandt werden kann. Dieser königliche Erlass ist als die Norm anzusehen, mit der der Inhalt des Sozialabkommens vom 12. April 2016 in die Regelung über die Zurdispositionstellung mit Wartegehalt oder den Vorruhestandsurlaub mit Wartegehalt, die auf Personalmitgliedern von « skeyes » anwendbar ist, die in Dienstgraden ernannt sind, die mit der Laufbahn eines Fluglotsen verbunden sind, aufgenommen wird.

Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf diesen königlichen Erlass beziehen, behalten daher ihren Gegenstand und die Rechte der betroffenen Personen werden

gewahrt. Im vorliegenden Fall wurde im Übrigen nicht von der vorherigen sozialen Konzertierung abgewichen, wie es die klagende Partei anführt, denn der königliche Erlass vom 23. April 2017 setzt das Sozialabkommen vom 12. April 2016 um.

Im Übrigen hindert der Umstand, dass der königliche Erlass vom 23. April 2017 endgültig aufrechterhalten wird und weiterhin angewandt werden kann, den Verwaltungsrat von « skeyes » nicht, künftig den Inhalt dieses königlichen Erlasses gemäß dem in den Artikeln 33 bis 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 vorgesehenen Verfahren einzubeziehen oder zu ändern.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt das Gesetz vom 19. März 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf die Gewährung durch Belgocontrol einer Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und eines Vorruhestandsurlaubs mit Wartegehalt » für nichtig;

- erhält die Folgen, die das für nichtig erklärte Gesetz vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* entfaltet hat, endgültig aufrecht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daôut